

§ 1 Name und Sitz

Name des Vereins: TuS Weinböhla e. V. = **Turn- und Sportgemeinschaft Weinböhla e. V.**
Er hat seinen Sitz in Weinböhla. Die Farben des Vereins sind lila-weiß.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes, im einzelnen durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport und Spielübungen;
- Instandhaltung des Sportplatzes, der genutzten Gebäude sowie der Turn- und Sportgeräte;
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen;
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Sportstätten

Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen unter anderem die "Friedrich-Ludwig-Jahn-Sportstätte" in Weinböhla, Spitzgrundstraße, mit allen dort vorhandenen Einrichtungen, über deren Benutzung mit der Gemeindeverwaltung Weinböhla ein besonderer Vertrag besteht, die beiden Turnhallen an den Schulen des Ortes, die Nassauhalle und andere Sporteinrichtungen.

§ 5 Zugehörigkeit zu Verbänden

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e. V. und des Kreissportbundes Meißen e. V. sowie deren angeschlossenen Verbänden, deren Sportarten der Verein betreibt.

Der Verein, mit seinen Abteilungen, erkennt die Satzung des Landessportbundes Sachsen und des Kreissportbundes Meißen sowie die Satzungen und Ordnungen, der für uns zuständigen Sportverbände an. Er unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 6 Mitglieder, Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Auch die Gemeindeverwaltung kann dem Sportverein beitreten.
2. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Dieser entscheidet hierüber. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.
3. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins und denjenigen Sportverbänden, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
4. Die Probezeit für neue Mitglieder beträgt 5 Wochen. In dieser Zeit kann es regelmäßig am Trainings- und Übungsbetrieb teilnehmen und muß nach Ablauf dieser Probezeit ordentliches Mitglied des Vereins werden. Bei Wettkampfteilnahme muß er sofort Mitglied des Vereins werden. Sportärztliche Untersuchung wird empfohlen.

5. Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Tod oder Todeserklärung
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluß aus dem Verein

§ 7 Verweis und Ausschluß

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluß entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluß entschieden hat. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 8 Beitrag

1. Alle Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
Die Höhe des Beitrages wird durch eine Beitragsordnung festgelegt. Der Beitrag ist bis spätestens 31. März jeden Jahres in einer Summe fällig. Über Stundung und Erlaß von Beiträgen entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Abteilungen können Zusatzbeiträge erheben. Der Vorstand ist davon zu informieren.
2. Die Mitgliederversammlung kann Aufnahmegebühren beschließen.
Beiträge und Zusatzbeiträge sind Jahresbeiträge.
3. Für Mitglieder, die während eines Geschäftsjahres dem Verein beitreten, ermäßigt sich der Beitrag entsprechend und ist auf volle Kalendermonate aufzurunden. Er ist ab dem 1. des dem Eintritt folgenden Monats zu zahlen.
4. Alles Nähere regelt eine Beitragsordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 9 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Hauptausschuss
- d) die Abteilungsversammlung
- e) die Abteilungsleitung

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, über die Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muß die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder einzuberufen.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern, mindestens aber aus:

- a) Vorsitzenden,
- b) Stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) Schatzmeister

Der Vorsitzende vertritt den Verein allein, der Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich. Der Schatzmeister vertritt den Verein in Finanzangelegenheiten ebenfalls allein.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist innerhalb von 21 Tagen vom Hauptausschuss ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit der Wahlperiode hinzu zu wählen. Der Vorstand darf die einfachen Geschäfte bis zum Betrag von 30.000€ im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen. Im übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlußgegenstandes bedarf es nicht.

Der Vorstand darf für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung mit Vorstandsmitgliedern vereinbaren. Hierzu ist ein Vorstandsbeschluss mit mindestens 2/3 Mehrheit zu fassen.

§ 12 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den Abteilungsleitern und
 - c) drei Beisitzern
2. Der Hauptausschuss wird vom Vorstand in der Mitgliederversammlung berufen.
3. Der Hauptausschuss hat ausschließlich die satzungsmäßigen Aufgaben wahrzunehmen und über wichtige Vereinsangelegenheiten zu entscheiden, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
4. Der Hauptausschuss muss mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen werden.

§ 13 Verbindlichkeiten des Vereins

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Guthaben von Kasse und Bank und dem beweglichen und unbeweglichem Vermögen besteht.

§ 14 Die Abteilungen

1. Die Durchführung des Sportbetriebes ist weitgehend Aufgabe der Abteilungen. Sie arbeiten fachlich und finanziell in eigener Verantwortung. Veranstaltungen der Abteilungen, die über den üblichen Rahmen hinausgehen, bedürfen der vorhergehenden Genehmigung des Vorstandes.
2. Sowohl unter den Abteilungen als auch zwischen den Abteilungen, dem Vorstand und dem Hauptausschuss ist eine enge Zusammenarbeit anzustreben.
3. Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom Vorstand geprüft werden.
4. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
5. Die Abteilungen schlagen in ihren Mitgliederversammlungen den gewählten Abteilungsleiter dem Vorstand des Vereins zur Bestätigung vor.
Zum Abteilungsleiter können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Die Abteilungen sind berechtigt, für ihren Geschäftsbereich eigene Abteilungsordnungen zu beschließen, die vor Inkrafttreten vom Vereinsvorstand zu genehmigen sind.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer, deren Zahl wenigstens 2 betragen soll, dürfen weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören. Sie sollten sachkundig sein.
2. Die Kassenprüfer haben während des laufenden Geschäftsjahres wiederholt unvermutete Kassenprüfungen vorzunehmen, nach Jahresabschluß die Jahresabrechnung zu prüfen und über das Ergebnis in der jährlichen Mitgliederversammlung durch einen Kassenprüfer Bericht zu erstatten.
3. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht auf die Zweckmäßigkeit und sind unverzüglich dem Vorstand (Vorsitzenden) mitzuteilen.
Die Kassenprüfer unterliegen außerhalb der Mitgliederversammlung der Schweigepflicht.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder über 16 Jahre. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeindeverwaltung Weinböhla zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für Zwecke der Kultur und des Sportes.

Diese Satzung des Vereins wurde durch die Mitgliederversammlung, am 27.10.2015 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Anlagen

1. Wahlordnung (Beschluß der Mitgliederversammlung vom 27.10.2015)
2. Beitragsordnung des Vereins (Beschluß der Mitgliederversammlung vom 27.10.2015)

Anlage 1

TuS Weinböhla e. V.

Wahlordnung

1. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins im Alter ab 16 Jahre.
2. Zur Durchführung der Wahl ist eine Wahlkommission (3 Sportfreunde) zu wählen.
3. Die Wahl des Vorstandes des Vereins erfolgt in offener Abstimmung im Block.
4. Gewählt ist, wer mindestens 51% der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.
5. Zum Vorstand werden gewählt:
 - a) Vorsitzender,
 - b) stellvertretender Vorsitzender,
 - c) Schatzmeister und
 - d) ggf. weitere Mitglieder
6. Gewählt in offener Abstimmung werden 2 Kassenprüfer
7. Der Hauptausschuss wird vom gewählten Vorstand berufen. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) den Abteilungsleitern,
 - b) 3 Beisitzern (je einer auf Vorschlag der Abteilungen Fußball, Turnen und Kegeln)
 - c) dem gewählten Vorstand

Beitragsordnung

1. Vor der Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Hierfür ist nur das Antragsformular des Vereins zu verwenden. Der Aufnahmeantrag ist spätestens 5 Wochen nach Aufnahme der sportlichen Tätigkeit zu stellen und rechtskräftig zu unterschreiben. Mit der Unterschrift wird die Satzung und Beitragsordnung des Vereins ausgehändigt und anerkannt.
2. Alle Mitglieder haben dem Verein die zur Erhebung von Beiträgen notwendigen Angaben entsprechend dem Antragsformular zu machen.
3. Die Mitglieder zahlen an die TuS Weinböhla e.V. die im Punkt 4. festgelegten Mitgliedsbeiträge. Individuelle Zusatzbeiträge können durch die Abteilungen erhoben werden.
4. Ab 01.01.2016 werden für die Mitgliedschaft folgende Jahresbeiträge erhoben:

1. Kinder bis 15 Jahre	48,- €
2. Jugendliche (bis 18 Jahre), Schüler, Studenten, Azubis ermäßigte Erwachsene und Rentner	60,- €
3. Erwachsene	108,- €
4. Familienbeitrag (ab 3 Mitglieder), zuzüglich Zusatzbeiträge gemäß Abs. 4.6	168,- €
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit	
6. Derzeit gelten folgende Zusatzbeiträge:	
Kegeln, Turnen, Herzgruppe (teilweise)	36,- €
Fußball	84,- €
5. Ermäßigte Erwachsene im Sinne dieser Beitragsordnung sind: Arbeitslose, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Hausfrauen, Altersübergangsgeldempfänger und im Erziehungsurlaub befindliche Mitglieder. Die Einstufung als ermäßigter Erwachsener gilt immer nur für jeweils ein Jahr und wird ohne neuen Antrag ab der nächsten Beitragsfälligkeit wieder in den Beitrag für Erwachsene geändert. Ermäßigungen gelten nur, wenn alle Betroffenen auch TuS Mitglieder sind.
6. Veränderungen in der Einstufung sind vom Mitglied dem Abteilungsleiter unverzüglich anzuzeigen. Gesondert zu beantragen ist der Beitrag nach Punkt 4.4. Ab der nächsten Beitragsfälligkeit ändert sich dann der Beitrag entsprechend. Der Beitrag wird per Lastschrift vom Konto abgebucht. Neue Mitglieder werden nur mit Erteilung einer Einzugsermächtigung zum Abbuchen der Mitgliedsbeiträge aufgenommen. Bei Nichtdeckung des Kontos hat das betreffende Mitglied bzw. der Erziehungsberechtigte die Gebühren der Bank zu übernehmen. Diese werden dann bei der nächsten Abbuchung dem Konto belastet.
7. Die Mitgliedsbeiträge sind am 01.01. des Jahres in einer Summe fällig. Mitgliedsbeiträge größer 60,- € jährlich werden halbjährlich, im Februar und Juli, Jahresbeiträge im Februar abgebucht.
8. Über Stundung oder Erlass von Beiträgen entscheidet nur der Vorstand. Dazu ist ein schriftlicher Antrag durch das Mitglied zu stellen.
9. Bei Austritt während des Kalenderjahres erfolgt keine Rückzahlung der Beiträge. Dafür ist das Austrittsformular des Vereines zu verwenden.
10. Mitglieder, die für einen Vereinswechsel einen Freigabevermerk auf ihrem Spielerpass benötigen, haben diesen schriftlich mit der Abmeldung zu beantragen. Die Freigabe wird nur dann erteilt, wenn alle Forderungen des Vereins und der Abteilung an das Mitglied erfüllt sind.
11. Bei säumigen Mitgliedern, die aus dem Verein ausgetreten sind, kann der Vorstand den jeweiligen Fachverband in Kenntnis setzen.

Die neue Beitragsordnung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereines am 27.10.2015 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.